

# **Satzung**

des Vereins der Freunde des Beruflichen Schulzentrums Freital e.V.

## **I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- § 1 Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde des Beruflichen Schulzentrums Freital e.V.". Er hat seinen Sitz in Freital.
- § 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Verein hat den Zweck, die Schule in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben auf der Basis der Gemeinnützigkeit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1977/BGB I. S. 613 zu unterstützen. Er ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen - auch solche kultureller Art -, die im Aufgabenbereich einer modernen Berufsschule förderungswürdig sind.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Wohnheims für Schüler und Lehrlinge.
- § 4 Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **II. Mitgliedschaft und Einkünfte**

- § 7 Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- § 8 Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Kalenderjahres. Mitglieder, die ihre Pflichten oder Aufgaben nicht erfüllen, Sinn und Zweck des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- § 9 Die Einkünfte des Vereins bestehen aus  
a) den Beiträgen der Mitglieder  
b) den freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder und  
c) den Erträgen des Vereinsvermögens.

Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt jährlich Mindestbeitragssätze für Einzelpersonen sowie für Firmen, Organisationen und Körperschaften fest.

### **III. Organe des Vereins**

- § 10 Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern mit folgenden Funktionen: Vorsitzenden, Stellvertreter, Schatzmeister und Schriftführer. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr berechtigt.
- § 11 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlußfähig.  
Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre.  
Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspause nach § 3 Nummer 26a EStG gewähren.
- § 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt
- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Vorstandes und
  - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- Solange die Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer nicht stattgefunden hat, werden die Geschäfte von dem bisherigen Vorstand sowie den bisherigen Rechnungsprüfern weitergeführt.
- § 13 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- § 14 Die Stimmenübertragung ist bei ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht möglich.
- § 15 Für den Beschluß von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig, Sitzungsprotokolle und gefaßte Beschlüsse werden vom 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer beurkundet.

### **IV. Auflösung des Vereins**

- § 16 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (Verein) oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

### **V. Schlußbemerkung**

- § 17 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dippoldiswalde einzutragen.

Freital, 04.03.1992; geändert: 09.12.1996, 12.11.1997, 02.05.2000, 29.11.2010, 07.11.2011, 04.11.2013